

Der Landtag von Niederösterreich hat am

beschlossen:

Gesetz,

mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird

Artikel I

Das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420-13, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 2 tritt anstelle des Wortes "Dienstzulagen" das Wort "Dienstzulage" und ist nach der Zitierung "§ 12 Abs. 4" ein Beistrich zu setzen und anschließend die Wortfolge "Höchststufenzulage nach § 10 Abs. 5 bzw. § 12 Abs. 5," einzufügen.
2. Im § 8 Abs. 3 erster und vierter Satz werden die Zitierungen "im Sinne der Absätze 2 und 3" bzw. "nach Abs. 2 und 3" jeweils durch die Zitierung "gemäß Abs. 2" ersetzt.
3. Im § 8 Abs. 3 entfällt der (bisherige) zweite und dritte Satz.
4. Im § 26 Abs. 8 wird nach der Wortfolge "Bestimmungen des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBL. 2039," die Wortfolge "oder nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221," eingefügt.
5. § 26 Abs. 8 letzter Satz lautet:
"Die Zeitdauer, für die ein Beschäftigungsverbot besteht, gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des Abs. 1".
6. § 31 Abs. 2 lautet:
"(2) Der jährliche Erholungsurlaub kann in mehreren Teilen gewährt werden. Ein Urlaubsteil muß jedoch mindestens 80 Arbeitsstunden betragen, für teilbeschäftigte Vertragsbedienstete gilt § 31 a Abs. 10 sinngemäß. Bei Gewährung des Erholungsurlaubes in mehreren Teilen muß jeder Teil mindestens einen halben Arbeitstag betragen; dies gilt nicht für teilbeschäftigte Vertragsbedienstete."

7. § 31 a Abs. 1 lit. a bis e lauten:
 - 'a) bis zum vollendeten 35. Lebensjahr oder 10. Jahr ab dem Stichtag 184 Arbeitsstunden;
 - b) vom vollendeten 35. Lebensjahr oder 10. Jahr ab dem Stichtag 216 Arbeitsstunden;
 - c) vom vollendeten 43. Lebensjahr oder 18. Jahr ab dem Stichtag 232 Arbeitsstunden;
 - d) vom vollendeten 25. Jahr ab dem Stichtag 240 Arbeitsstunden;
 - e) vom vollendeten 50. Lebensjahr oder 30. Jahr ab dem Stichtag 248 Arbeitsstunden;'
8. § 31 a Abs. 1 lit. f entfällt.
9. Im § 31 a Abs. 1 erhalten die lit. g und h die Bezeichnung "lit. f" und "g".
10. Im § 31 a Abs. 2 tritt anstelle der Zitierung "Abs. 1 lit. b bis f und h" die Zitierung "Abs. 1 lit. a bis e und g".
11. Im § 31 a Abs. 4 lit. b entfällt der letzte Satz.
12. "§ 33 lautet:

§ 33

Abfindung für den Erholungsurlaub

- (1) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf eine Urlaubsabfindung, wenn das Dienstverhältnis
 - a) vor Entstehen des Anspruches zum Verbrauch des Urlaubes (§ 31 Abs. 1) oder
 - b) in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres durch einverständliche Lösung, Zeitablauf oder Kündigung seitens des Vertragsbediensteten endet.

(2) Die Urlaubsabfindung beträgt für jede Woche des Dienstverhältnisses seit Beginn des Kalenderjahres, in dem ein Erholungsurlaub nicht verbraucht wurde, ein Zweiundfünfzigstel des Teiles des Monatsbezuges, der dem Vertragsbediensteten während des Erholungsurlaubes zugekommen wäre."

13. Dem § 33 wird folgender § 33 a angefügt:

"§ 33 a

Entschädigung für den Erholungsurlaub

(1) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf eine Urlaubsentschädigung, wenn das Dienstverhältnis vor Verbrauch des Erholungsurlaubes endet und ein Anspruch auf eine Urlaubsabfindung nicht besteht.

(2) Die Urlaubsentschädigung gebührt in der Höhe jenes Teiles des Monatsbezuges, der dem Vertragsbediensteten während des Erholungsurlaubes zugekommen wäre, wenn er diesen in dem Kalenderjahr verbraucht hätte, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist."

14. § 34 lautet:

"§ 34

Verlust des Anspruches auf Erholungsurlaub, Abfindung und
Entschädigung

Der Vertragsbedienstete verliert den Anspruch auf Erholungsurlaub, Urlaubsabfindung und Urlaubsentschädigung, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder aus seinem Verschulden entlassen wird. Er verliert den Anspruch auf Urlaubsabfindung und Urlaubsentschädigung, wenn er in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird."

15. Im § 35 Abs. 1 lit. d wird nach dem Wort "Auflösung" anstelle des Punktes ein Strichpunkt gesetzt.

16. Im § 35 Abs. 5 tritt anstelle der Zitierung "des Abs. 3" die Zitierung "des Abs. 4".
17. Im § 40 Abs. 3 Z. 2 entfallen die Worte "zu einem Zeitpunkt".
18. Im § 44 Abs. 1 lit. a tritt anstelle der Zitierung "BGBl.Nr. 181/1955" die Zitierung "BGBl. Nr. 150/1978".
19. Punkt 10 Abs. 1 der Anlage B lautet:

"(1) Vertragsbedienstete, die sich zum 31. Dezember 1984 bereits zwei Jahre oder länger in der höchsten Entlohnungsstufe ihrer Entlohnungsgruppe befinden, sind mit Wirkung vom 1. Jänner 1985, entsprechend der in der höchsten Entlohnungsstufe bereits verbrachten Zeit in die neu eingeführten Entlohnungsstufen 21 bis 24 einzureihen bzw. gebührt ihnen eine Höchststufenzulage gemäß § 10 Abs. 5 bzw. § 12 Abs. 5.

Artikel II

(1) Es treten in Kraft

1. mit 1. Jänner 1984: Art. I Z. 7 bis 10
2. mit 1. Jänner 1985: Art. I Z. 19

(2) Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.